

65. 1. Inwieweit sind Einwendungen der wegen Zahlung von Gerichtslosten in Anspruch genommenen Personen gegen ihre Zahlungspflicht im Verfahren des § 4 des Reichs-Gerichtslosten-Gesetzes oder mit den für das Verwaltungszwangsverfahren bestimmten Rechtsbehelfen geltendzumachen?

2. Können im Wege des § 4 RGG. auch Einwendungen des Konkursverwalters gegen die Verpflichtung geltendgemacht werden,

die gegen ihn angelegten Gerichtskosten eines der Konkursöffnung vorhergegangenen Geschäftsaufsicht-Verfahrens als Massekosten zu begleichen?

RGKG. §§ 4, 88. R.D. §§ 57 bis 60. Preuß. Verordnung v. 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren zur Vertreibung von Gelbbeträgen (G.S. S. 545) §§ 2, 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1929 i. S. Konkurs B.-B. er Sifentwerf A.G. (Kl.) w. Preussischen Staat (Bekl.). VII 544/28.

I. Landgericht I Berlin.

Am 31. Januar 1925 war vom Amtsgericht Berlin-Mitte ein Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht über das Vermögen der jetzt von dem klagenden Konkursverwalter vertretenen Gemeinschaftschuldnerin abgelehnt worden. Nachdem dasselbe Gericht dann am 4. Februar 1925 das Konkursverfahren eröffnet hatte, fordberte seine Gerichtsklasse in diesem Verfahren die Kosten des Geschäftsaufsicht-Verfahrens als Massekosten vom Kläger an. Sie beharrte auf diesem Anspruch auch gegenüber einer Vorstellung des Klägers vom 18. November 1926 mit Schreiben des Kassensurators vom 29. dess. Monats. In einer neuen Eingabe vom 26. dess. Monats an die Gerichtsklasse erklärte der Kläger, daß er nunmehr Klage erheben werde; er bat um vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung, weil die Masse zur Befriedigung der Massegläubiger nicht ausreiche (§ 60 R.D.), und schloß für den Fall, daß dem nicht entsprochen werde, die weitere Bitte an, die Eingabe „als Beschwerde der übergeordneten Instanz weiterleiten zu wollen.“ Der Amtsgerichtspräsident, dem die Eingabe vorgelegt wurde, erließ am 8. November 1927 eine Entscheidung, laut der er die „Beschwerde als unbegründet abwies“; sie wurde dem Kläger nach dessen Angabe am 11. dess. Monats zugestellt. Mit der am 9. Dezember 1927 eingereichten Klage beantragte der Kläger nunmehr, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Der Beklagte machte in erster Linie geltend, daß die Klage nach § 3 Abs. 3 der preuß. Verordnung vom 15. November 1899 über das Verwaltungszwangsverfahren unzulässig sei, weil der Kläger gegen die Entscheidung der Stelle, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfinden solle, nämlich gegen die Entscheidung des Kassens-

kurators vom 29. November 1926, bereits die Aufsichtsbeschwerde mit seinem Schreiben vom 26. November 1926 ergriffen habe. Das Landgericht erkannte im Sinne dieser Auffassung. Die vom Kläger mit Einwilligung des Beklagten unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Landgericht bringt ohne besondere Begründung den § 3 der preuß. Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. 545) zur Anwendung; dieser regelt die Rechtsbehelfe dritter Personen, gegen welche jenes Verfahren auf Grund einer aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts hergeleiteten Verpflichtung zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung angeordnet wird und die diese Verpflichtung bestreiten. Der Beklagte vertritt in seiner Revisionsbeantwortung die Auffassung, daß nicht diese, die Klage wahlweise zulassende Vorschrift zutreffe, sondern § 2 derselben Verordnung, der die Einwendungen wegen vermeintlicher Mängel des Verwaltungsverfahrens behandelt und wegen dieser nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde vorsieht. Dagegen führt die Revision aus, weder § 2 noch § 3 der Verordnung sei maßgebend, es sei vielmehr über die Verpflichtung des Konkursverwalters zur Zahlung der streitigen Kosten, über deren Eigenschaft als Massekosten und über den Einwand der Unzulänglichkeit der Masse ausschließlich im Klageweg zu entscheiden.

Keiner von diesen Meinungen ist beizutreten. Schon die erste wegen der streitigen Kosten aufgestellte Kostenrechnung vom 10. März 1925 ist an den Konkursverwalter als Vertreter der Gemeinschuldnerin gerichtet, wie denn auch das angefochtene Urteil irgendeine an die Gemeinschuldnerin unmittelbar gerichtete Kostenanforderung nicht erwähnt. Das Zwangsverfahren wird also gegen den Konkursverwalter nicht wegen einer ursprünglich gegen die Gemeinschuldnerin angelegten Kostenforderung auf Grund einer gegen ihn als einen Dritten erlassenen Anordnung der Gerichtskasse betrieben, sondern wegen einer von der Geschäftsstelle des Gerichts gegen ihn als Masseverwalter der Gemeinschuldnerin angelegten Kostenforderung. Für Erinnerungen der Zahlungspflichtigen gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen ist aber das Verfahren ausschließlich im § 4 G. R. G. geregelt, der nach § 1 daf. und § 14 G. V. o. auf die Kosten des Geschäftsaufsicht-Verfahrens anzuwenden ist. Die Bestimmungen der

preussischen Verordnung vom 15. November 1899 können demgegenüber nur Anwendung beanspruchen und beanspruchen sie auch nach ihrem Wortlaut nur auf Einwendungen, die sich nicht gegen den ursprünglichen Kostenanlaß der Geschäftsstelle richten, sondern gegen die auf Grund dieses Anlasses von der Gerichtskasse ergriffenen Beitreibungsmaßnahmen, was im vorliegenden Falle nach dem Gesagten nicht zutrifft.

Die Vorschrift des § 4 GKG., wonach „über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anlaß von Gebühren oder Auslagen das Gericht der Instanz entscheidet“ und gegen dessen Entscheidung Beschwerde stattfindet, gilt auch nicht etwa nur für Erinnerungen gegen die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen. Vielmehr greift sie, wie die Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts im Beschluß vom 15. Februar 1886 (RGZ. Bd. 16 S. 291, bes. S. 302, 310) eingehend ausgeführt haben und wie seitdem erneut der VI. Zivilsenat in einer Entscheidung vom 20. November 1919 (RGZ. Bd. 97 S. 175) ausgesprochen hat, auch für den Streit darüber Platz, ob die Person, gegen welche die Kosten angefaßt worden sind, nach den Normen der Kostengesetze und des bürgerlichen Rechts und den anderen nach § 88 GKG. zur Ergänzung der Kostengesetze heranzuziehenden Vorschriften mit Recht als zahlungspflichtig in Anspruch genommen wird. Zu diesen nach § 88 GKG. als Ergänzung der Kostengesetze zu behandelnden Vorschriften, deren Verletzung auf dem im § 4 bezeichneten Wege geltendzumachen ist, gehören nun aber die §§ 57 bis 60 RD. über die Masseverbindlichkeiten und über deren Verchtigung, insbesondere im Falle einer Unzulänglichkeit der Masse. Daraus folgt, daß auf diesem Wege insbesondere auch Streitigkeiten darüber auszutragen sind, ob Gerichtskosten vom Konkursverwalter als Massekosten zu begleichen oder als Konkursforderungen gegen den Gemeinschuldner anzumelden sind und ob im ersten Falle die alsbaldige vollständige Befriedigung oder, wegen Unzulänglichkeit der Masse, nur eine verhältnismäßige Berücksichtigung verlangt werden kann.

Die Anwendbarkeit des § 4 GKG. auf Streitigkeiten dieser Art läßt sich nicht aus dem Grunde verneinen, daß hier nicht die Zahlungspflicht des Konkursverwalters, sondern nur seine Pflicht, die Kosten als Massekosten zu behandeln, oder die Eigenschaft des Kostenanspruchs als Massekosten streitig sei. Die Inanspruchnahme des Konkurs-

verwalters für die gesamten Kosten ist der Wirkung nach gleichbedeutend mit der Beanspruchung ihrer Behandlung als Massekosten; denn zur Erwirkung ihrer Berücksichtigung als bloße Konkursforderung genügt schon die gegen den Gemeinschuldner ausgestellte Kostenrechnung. Während aus einer solchen, solange das Konkursverfahren dauert, nach § 14 R.D. keine Zwangsvollstreckung stattfinden darf, gibt die gegen den Konkursverwalter ausgestellte Kostenrechnung ohne weiteres die Grundlage für einen Zwangsbeitreibungs-Auftrag wegen des ganzen darin angeforderten Betrags gegen die Masse. Die Eigenschaft der Kosten als Massekosten kann also nicht einen besonderen Streitpunkt neben der Frage bilden, ob der Konkursverwalter wegen ihrer Bezahlung rechtmäßig in Anspruch genommen werde, sondern sie bildet geradezu den wesentlichen Inhalt und Zweck dieser Inanspruchnahme. Danach kann angeichts des aus den §§ 4, 88 G.R.G. sich ergebenden Satzes, daß Streitigkeiten über die Kostenzahlungspflicht aus den §§ 57 bis 60 R.D. im Wege des § 4 G.R.G. zu entscheiden seien, auch die Entscheidung über die Fragen, ob es sich um Massekosten handelt und ob die Voraussetzungen für eine nur verhältnismäßige Befriedigung der Massekosten bestehen, nicht aus diesem Verfahren ausgehoben werden.

Demgemäß war das Verlangen des Klägers, die gegen ihn gerichtete, die volle Beitreibung der Kosten aus der Masse bezweckende Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären, in der Form einer Einwendung gegen seine Kostenzahlungspflicht nach Maßgabe des § 4 G.R.G. geltendzumachen und die Beschreitung des Klagewegs unzulässig. Das angefochtene Urteil ist hiernach aufrechtzuerhalten, obgleich die dem Urteil zugrundeliegende Auffassung, daß § 3 der Verordnung vom 15. November 1899 maßgebend sei, nicht zutrifft und es nicht auf die im Urteil erörterte Frage ankommt, ob der Kläger das in dieser Vorschrift wahlweise zugelassene Klagerrecht verloren hat.